

CHECKLISTE

12 bis 6 Monate vorher

- Hochzeitstermin festlegen
- Zur kirchlichen Trauung anmelden
- Vorläufige Gästeliste für Feier und Polterabend aufstellen
- Lokalität für die Hochzeitsfeier suchen
- Lokalität für den Polterabend suchen
- Trauzeugen für die standesamtliche und kirchliche Trauung wählen
- Hochzeitsordner anlegen, in dem alle Informationen und Termine gesammelt werden
- Papiere fürs Standesamt besorgen

6 Monate vorher

- Zur standesamtlichen Trauung anmelden
- Musik für Kirche und Feier buchen (DJ, Band, Sänger etc.)
- Hochzeitskutsche oder Auto für die Fahrt von der Kirche zum Restaurant buchen
- Fotograf, Videofilmer buchen
- Extras buchen, falls gewünscht (Feuerwerk, Hochzeitstauben etc.)
- Auf Brautkleid-Suche gehen
- Flitterwochen planen und buchen
- Urlaub beim Arbeitgeber einreichen

5 Monate vorher

- Accessoires zum Brautkleid aussuchen (Schleier, Schuhe, Handschuhe, Beutel, Dessous, Nylons etc.)
- Gästeliste(n) auf Vollständigkeit überprüfen
- Preise der Druckereien für Einladungs-, Tisch-, Menü- und Danksagungskarten erfragen (sofern man die Karten nicht selber herstellt)

4 Monate vorher

- Anzug und passende Accessoires für den Bräutigam aussuchen (Weste, Krawatte oder Plastron, Hemd, Schuhe etc.)
- Anfangen, eine Geschenkeliste aufzustellen und Hochzeitstisch einrichten
- Tanzkurs für Brautpaare buchen
- Ringkissen kaufen oder selber nähen
- Schleier selber nähen und Kopfschmuck basteln (falls nicht schon gekauft)
- Autoschleifen basteln

3 Monate vorher

- Übernachtungsmöglichkeiten für auswärtige Gäste organisieren
- Schöne Briefmarken für die Einladungskarten besorgen
- Einladungs-, Tisch-, Menü- und Danksagungskarten drucken lassen oder selber basteln (letztere natürlich nur vorbereiten, falls sie mit einem Hochzeitsfoto gestaltet werden sollen)
- Trauringe aussuchen

- Gastgeschenke kaufen oder basteln
- Tagesablauf des Hochzeitstages detailliert planen
- Mögliche Helfer zur Organisation der Feier ansprechen

2 Monate vorher

- Einladungskarten verschicken (am besten mit Rückantwortkarten und ggf. Anfahrtsplan)
- Den Ablauf der Trauung mit dem Pfarrer durchsprechen (Musik, Blumenschmuck, Trauspruch, Fürbitten usw.), abklären, ob fotografiert werden darf
- Muss für die Flitterwochen noch geimpft werden? Sind die Reisepässe bzw. Personalausweise noch gültig?
- Weddingkameras besorgen
- Eventuell Gästebuch besorgen

1 Monat vorher

- Kirchenheft (Programmheft für die Kirche) erstellen und drucken (lassen)
- Menüfolge/Buffetauswahl und Getränkeplan mit dem Restaurant bzw. Catering-Service absprechen
- Tischschmuck mit dem Restaurant bzw. dem Floristen absprechen
- Zum Probetermin für die Hochzeitsfrisur gehen
- Zum Probeschminken zur Kosmetikerin gehen
- Eventuell ins Sonnenstudio gehen
- Beim Floristen Brautstrauß, Reversanstecker für den Bräutigam, Kirchenschmuck, Autoschmuck, Tischschmuck, Streublumen für Blumenkinder etc. bestellen
- Hochzeitstorte bestellen (Lieferadresse angeben!)
- Hochzeits-Outfit anziehen - muß noch etwas geändert werden?

2 Wochen vorher

- Die Gästelisten anhand der Rückantworten überprüfen
- Tischordnung erstellen und dem Restaurant mitteilen (Übersichtsplan zur besseren Orientierung für die Gäste zeichnen)
- Die Brautschuhe einlaufen
- Vorbereitungen für Polterabend treffen
- Die Strecke von der Kirche zum Restaurant abfahren und auf unvorhergesehene Probleme (Baustellen etc.) überprüfen
- Reisevorbereitungen für die Flitterwochen treffen
- Kleine Geschenke für die Blumenkinder und Helfer besorgen

1 Woche vorher

- Der Bräutigam geht zum Friseur
- An einem Platz in der Wohnung alle wichtigen Dinge für den Hochzeitstag sammeln
- Dem Restaurant die genaue Gästeanzahl mitteilen
- Eventuell das Hochzeitsdatum in die Verlobungsringe gravieren lassen

1 Tag vorher

- Koffer für die Hochzeitsreise packen
- Geld für Kollekte und Trinkgeld bereitlegen

- Handtasche der Braut packen (Ersatzstrumpfhose, Make-up, Nähzeug, Aspirin, Taschentuch etc.)
- Ringe und Papiere bereitlegen (Heiratsurkunde vom Standesamt!)
- Nichts vergessen? Dann viel Glück und alles Gute!

Allgemeines zum Thema Hochzeit

In Österreich kommt eine gültige Eheschließung nur dann zustande, wenn sie von einem/einer Standesbeamten unter Beisein von zwei TrauzeugInnen vorgenommen wird.

Hinweis: Konfessionelle Eheschließungen haben vor der Behörde keine Rechtsgültigkeit.

Ermittlung der Ehefähigkeit ("Aufgebot")

Bei der Anmeldung zur standesamtlichen Trauung ermittelt der/die Standesbeamten in einer mündlichen Verhandlung

- die rechtliche Ehefähigkeit und
- etwaige Eheverbote

auf Grund der Erklärungen der Verlobten und anhand der vorzulegenden Urkunden und Nachweise.

Über diese Verhandlung wird eine Niederschrift über die Ermittlung der Ehefähigkeit aufgenommen.

Frist:

Die Anmeldung zur standesamtlichen Trauung kann **frühestens sechs Monate vor dem gewünschten Trauungstermin** vorgenommen werden, da die Niederschrift zur Ermittlung der Ehefähigkeit nur maximal sechs Monate gültig ist. Eine Mindestfrist ist nicht mehr vorgesehen, jedoch beträgt die durchschnittliche Wartezeit in größeren Städten zwei bis sechs Wochen.

Hinweis: Die Bekanntmachung eines Aufgebotes (Aushang an der Gemeindeamtstafel) gibt es in Österreich nicht mehr.

Achtung:

Bereits bei der Anmeldung zur standesamtlichen Trauung muss dem/der Standesbeamten gegenüber die Namensführung in der Ehe erklärt werden.

Ehefähigkeit und Eheverbote

Ehefähigkeit

Ehefähigkeit ist gegeben, wenn eine Person ehemündig und geschäftsfähig ist. Männer und Frauen werden mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ehemündig und erhalten mit der Volljährigkeit volle Handlungs- und Geschäftsfähigkeit.

Zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr bedarf es einer rechtskräftigen Ehemündigkeitserklärung. Das Gericht kann eine Person auf Antrag für ehemündig erklären, wenn

- der/die zukünftige EhepartnerIn bereits volljährig ist und
- der/die Obsorgeberechtigte einwilligt.

Eheverbote

Zu den Eheverboten zählen beispielsweise:

- **Blutsverwandtschaft**
Die Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Blutsverwandten gerader Linie (z.B. Vater und Tochter) oder zwischen Geschwistern bzw. Stiefgeschwistern. Dies gilt auch dann, wenn die Blutsverwandtschaft auf unehelicher Geburt beruht.
- **Adoptivverhältnis**
Eine Ehe darf auch nicht zwischen Adoptivvater bzw. -mutter und Adoptivkind geschlossen werden, solange das Adoptivverhältnis nicht aufgelöst wurde.
- **Doppelehe**
Niemand darf eine Ehe eingehen, solange er/sie noch in einer bestehenden Ehe lebt. Dabei ist unbedeutend, ob ein tatsächliches Zusammenleben der Eheleute vorliegt. Entscheidend ist, dass die Ehe noch nicht geschieden, für nichtig erklärt oder durch Tod eines/einer EhegattIn aufgelöst ist.
- **Fehlen von TrauzeugInnen**

Zuständigkeiten

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Ehefähigkeit ist immer das zuständige Standesamt des Wohnsitzes oder Aufenthaltes eines der beiden Verlobten.

Hinweis: Die Trauung selbst kann auch an einem anderen Standesamt vorgenommen werden.

Hinweis: **Besteht kein Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland, ist das Standesamt des letzten Wohnsitzes zuständig.**

Namensführung in der Ehe

Aus Anlass einer Eheschließung gibt es folgende Möglichkeiten, wie Ehepaare ihren zukünftigen Namen führen können:

- Gemeinsamer Familienname
- Getrennte Namensführung
- Doppelname

Hinweis: Diese Erklärung wird bei der Anmeldung zur Eheschließung, spätestens bei der Trauung von dem/der Standesbeamten entgegengenommen. Der/Die Standesbeamten ist dazu berechtigt, die Namensbestimmungserklärung zu beurkunden (öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde).

TIPP: Für individuelle Anfragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an das zuständige Standesamt.

Gemeinsamer Familienname

Es kann entweder der Name des Mannes oder der Frau zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt werden.

Getrennte Namensführung

Die EhepartnerInnen können jeweils ihren Namen beibehalten.

Namen der gemeinsamen Kinder

Allerdings muss dann bestimmt werden, welchen Familiennamen die gemeinsamen Kinder tragen werden, da diese entweder den Familiennamen des Vaters oder der Mutter führen müssen.

Achtung:

Erfolgt keine Bestimmung, erhalten die Kinder automatisch den Familiennamen des Ehemannes.

Doppelname

Der/Die EhepartnerIn, dessen/deren Familienname nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, ist berechtigt, einen Doppelnamen zu führen. Dieser Doppelname besteht aus dem Familiennamen des/der PartnerIn und dem eigenen Familiennamen.

Hinweis: Die Namen werden durch einen Bindestrich verbunden, wobei der eigene oder der neue Familienname voranstehen kann.

Das Gesetz sieht nicht vor, dass alle Mitglieder einer Familie einen Doppelnamen führen können. Dieses Recht steht nur dem/der EhepartnerIn zu, der/die seinen/ihren Namen durch die Eheschließung verlieren würde.

Beispiele:

- Herr Müller heiratet Frau Berger. Beide vereinbaren als gemeinsamen Namen den Namen des Mannes: Müller, d.h. der Mann, die Frau und die gemeinsamen Kinder heißen Müller. Im Anschluss an diese Erklärung kann sich die Frau für einen Doppelnamen entscheiden. Sie wählt dann entweder Müller-Berger oder Berger-Müller.
- Beide vereinbaren als gemeinsamen Namen den Namen der Frau: Berger, d.h. der Mann, die Frau und die gemeinsamen Kinder heißen Berger. In diesem Fall kann sich der Mann für einen Doppelnamen entscheiden.

Hinweis: Selbstverständlich existieren auch Familien, in denen beide EhepartnerInnen und deren Kinder den selben Doppelnamen tragen. Es gilt hier anzumerken, dass diese Namen nicht durch eine Eheschließung entstanden sind, sondern seit Generationen bestehen und weiter übertragen worden sind.

Der Familienname der Kinder

Haben die Eltern einen **gemeinsamen Familiennamen**, trägt auch das Kind diesen Namen.

Führen die Eltern **unterschiedliche Familiennamen**, gilt folgende Regelung: Beide Ehegatten müssen bereits vor oder bei der Eheschließung den Familiennamen gemeinsamer Kinder bestimmen. Die Erklärung, welchen Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder tragen werden, können die Ehegatten

- vor dem Standesbeamten abgeben oder
- bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde festlegen.

Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, erhalten die Kinder verheirateter Paare automatisch den Familiennamen des Mannes.

Uneheliche Kinder erhalten nach österreichischem Recht den Familiennamen der Mutter, d.h. den Familiennamen, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt.

Hinweis: Für individuelle Anfragen zu diesem Thema richten Sie sich bitte an das zuständige **Standesamt**.

Heiratspapiere

Zur Anmeldung am Standesamt müssen grundsätzlich **Braut und Bräutigam persönlich** erscheinen. Nur in wenigen Ausnahmefällen genügt die Anwesenheit eines der beiden Verlobten.

Hinweis: In diesem Fall muss vor der Anmeldung beim Standesamt das Formular "Erklärung zur Ermittlung der Ehefähigkeit" abgeholt, mit Angabe eines Verhinderungsgrundes vom nicht erschienen Verlobten ausgefüllt und bei der Anmeldung mitgebracht werden.

Die vorgelegten Dokumente dienen zur Ermittlung, ob Ehefähigkeit bei beiden Brautleuten gegeben ist.

mitzubringende Dokumente:

jeweils für Braut und Bräutigam:

- Abschrift aus dem Geburtenbuch
- Staatsbürgerschaftsnachweis
(im Original und auf den aktuellen Namen lautend)
- Meldezettel des Hauptwohnsitzes
- amtlicher Lichtbildausweis
- eventuell urkundlicher Nachweis akademischer Grade

Hinweis: Die Abschrift aus dem Geburtenbuch darf nicht älter als sechs Monate sein und ist am Standesamt des Geburtsortes erhältlich.

Sonderfälle

Die unten angeführten Unterlagen sind **zusätzlich** zu den Heiratspapieren zum Standesamt mitzubringen, wenn sich folgende unten genannte Sonderfälle ergeben.

mitzubringende Dokumente:

- **einer der beiden Verlobten ist bei der Anmeldung des Aufgebots nicht anwesend:**
 - Formular "Erklärung zur Ermittlung der Ehefähigkeit"
- **eine/r oder beide Verlobten sind ausländische StaatsbürgerInnen:**
 - Bestätigung der Ehefähigkeit
 - Reisepass oder Staatsangehörigkeitsnachweis
- **eine/r oder beide Verlobten hatte/n eine oder mehrere Vorehen in Österreich:**
 - Heiratsurkunde/n aller früheren Ehen

- Scheidungsbeschluss oder Scheidungsurteil
(mit gültiger Bestätigung der Rechtskraft – Rechtskraftstempel!)
- Sterbeurkunde des/der EhepartnerIn
- **eine/r oder beide Verlobten hatte/n eine oder mehrere ausländische Vorehen:**
 - eventuell Anerkennung des Scheidungsurteiles durch das österreichische Justizministerium oder durch ein inländisches Gericht
(bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig bei Ihrem Standesamt)
 - eventuell Eintragung der Scheidung in das Personenstandsregister
(bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig bei Ihrem Standesamt)
- **einer der beiden Verlobten ist minderjährig:**
 - Ehemündigkeitserklärung des Gerichts
(mit gültiger Bestätigung der Rechtskraft – Rechtskraftstempel!)
 - Zustimmung der Obsorgeberechtigten
- **die Verlobten haben ein oder mehrere gemeinsame uneheliche Kinder:**
 - Geburtsurkunden der gemeinsamen Kinder
 - Vaterschaftsanerkennnis der gemeinsamen Kinder
(sofern der Vater auf den Geburtsurkunden noch nicht eingetragen ist)
 - eventuell Vormundschaftserklärung

Hinweis: Fremdsprachige Urkunden müssen im Original gemeinsam mit in Österreich beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

Legitimation gemeinsamer unehelicher Kinder

Durch die Eheschließung werden gemeinsame uneheliche Kinder legitimiert, d.h. sie werden ehelich. Durch die Legitimation erwerben Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die Staatsbürgerschaft und den von den Eltern vereinbarten Familiennamen automatisch.

Kosten und Gebühren

Je nach Anzahl der erforderlichen Dokumente und der Inanspruchnahme von Zusatzdiensten (z.B. Musik, Ansprache) variiert die Höhe der Kosten und Gebühren.

Gebühren:

- **Niederschrift zur Ermittlung der Ehefähigkeit:** EUR 13,--
- **Heiratsurkunde:** je EUR 8,60
(*meistens zwei bis drei Exemplare*)
- **Nachvergebührung von Unterlagen:**
 - EUR 3,60 pro Beilage für nicht vergebührte Beilagen
(*z.B. Scheidungsurkunden, Übersetzungen*)
 - EUR 6,50 pro Beilage für nicht vergebührte ausländische Urkunden
(*z.B. Heirats-, Geburts-, Sterbeurkunde*)
 - EUR 13,-- pro Bestätigung
(*z.B. Ehefähigkeitszeugnis, Aufenthaltsbescheinigung*)
- **Durchführung der Trauung:**
 - EUR 5,45 Verwaltungsgebühr während der Amtszeit und in den Amtsräumen des/der Standesbeamten
 - ca. EUR 54,50 Verwaltungsgebühr außerhalb der Amtsräume
 - ca. EUR 10,90 Verwaltungsgebühr außerhalb der Amtszeit

Die Gebühren sind in bar oder mittels alternativer Zahlungsmöglichkeiten (z.B. Bankomat-/Kreditkarte) direkt am Standesamt zu bezahlen.